



Entwurf

# Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup>**

*Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

## **2. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013<sup>3</sup>**

*Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

*Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Diese Bestimmung ist für das Jahr 2020 nicht anwendbar.

<sup>1</sup> BBI 2020 6713

<sup>2</sup> SR 740.1

<sup>3</sup> SR 742.140

### 3. Gütertransportgesetz vom 25. September 2015<sup>4</sup>

*Art. 9a* Beiträge zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise

Der Bund kann in den Jahren 2020 und 2021 Beiträge an die Unternehmen entrichten, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Gütertransport auf der Schiene zu mildern.

### 4. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>5</sup>

*Art. 28 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Zudem gelten sie den Unternehmen für das Jahr 2020 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerefolgsrechnungen der Unternehmen.

*Art. 36 Abs. 2bis*

<sup>2bis</sup> In Abweichung von Absatz 2 ist in den Jahren 2020 und 2021 der gesamte Überschuss der Spezialreserve zuzuweisen. Unternehmen, die für das Jahr 2020 eine zusätzliche Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 1<sup>bis</sup> erhalten, dürfen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschütten.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>6</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>4</sup> SR 742.41

<sup>5</sup> SR 745.1

<sup>6</sup> SR 101